

Anfrage der Abgeordneten Tessa Ganserer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 04.05.2020  
zum Plenum am 05.05.2020

### **Definition „Großveranstaltungen“ in Bayern**

Ich frage die Staatsregierung, da bis 31.08.2020 Großveranstaltungen in Bayern untersagt sind, was genau sie unter "Großveranstaltung" versteht und unter welchen Auflagen Veranstaltungen hinsichtlich einer definierten Teilnehmer\*innen-Anzahl unter freiem Himmel sowie in Innenräumen unter Beachtung von Infektionsschutzauflagen für Teilnehmer\*innen und Publikum wie z.B. Abstandsregelung, Maskenpflicht oder Bewegung statt Aufenthalt etc. umzusetzen wären?

Antwort durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

Die Ankündigung, dass „Großveranstaltungen“ bis 31. August 2020 nicht stattfinden können, beruht auf politischen Abstimmungen zwischen dem Bund und den Ländern und ist als politische Einschätzung auf der Grundlage der derzeitigen Sachlage zu verstehen. Eine rechtliche Regelung dazu für den Freistaat Bayern besteht bisher nicht und wird erst zu gegebener Zeit erfolgen.

Beim Zusammentreffen von Personen im Rahmen von Veranstaltungen ist die Möglichkeit der Rückverfolgbarkeit von Kontaktpersonen bei Auftreten eines COVID-19-Falls schwierig und es kann unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Daher gilt derzeit bis zunächst 17. Mai 2020 bayernweit ein grundsätzliches Verbot von Veranstaltungen mit der Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Wird eine Ausnahmegenehmigung beantragt, entscheidet die Kreisverwaltungsbehörde in eigener Zuständigkeit über die Erteilung und über die gegebenenfalls erforderlichen Auflagen. Landesweit einheitliche rechtliche Vorgaben bestehen dazu wegen der Vielfalt der möglichen Fallgestaltungen und Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls nicht.